

COVID-19-Regelungen

ab 12.12.2021

Ab 12.12.2021, 00:00 Uhr gelten nachstehende Regelungen:

Rechtsgrundlage sind das COVID-19 Maßnahmengesetz, das Epidemiegesetz und die COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnungen und Schutzmaßnahmennotverordnung.

1. Allgemeines

Als Maske gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Auslassventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a.)Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b.)Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c.)Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegendarf, oder
 - d.)weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - a. lit. a. oder c mindestens 120 Tage oder
 - b. lit. b. mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a.)Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
 - b.)Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt wurde;
3. „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
4. „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
5. Einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 oder COVID-19 Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO

Beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen, bestimmten Orten und öffentlichen Orten, sowie bei Zusammenkünften und bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von zumindest 2 m eingehalten wird bzw. eingehalten werden kann.

2. Ausgangsregelung

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches ist nur zulässig zur:

1. Abwendung von Gefahr für Leib und Leben
2. Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Pflichten
3. Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Kontakt mit
 - a.) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner
 - b.) einzelnen engsten Angehörigen
 - c.) einzelnen wichtigen Bezugspersonen
 - d.) Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
 - e.) Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen
 - f.) Deckung der Wohnbedürfnisse
 - g.) Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche der Religionsausübung
 - h.) Versorgung von Tieren
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen im gemeinsamen Haushalt oder Personen zur körperlichen und psychischen Erholung
6. zur Wahrnehmung unaufschiebbarer behördlicher oder gerichtlicher Wege, Teilnahme an Sitzungen und mündlichen Verhandlungen
7. Teilnahme an Wahlen
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten zum Zweck des Betretens bestimmter Orte (Alten- und Pflegeheime)
9. Zur Teilnahme an Zusammenkünften (Begräbnisse, Versammlungen, Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, von politischen Parteien, juristischen Personen)

Kontakte gem. 3. a) – g) dürfen nur stattfinden, wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

Die Regelungen gelten nicht für Personen, die über einen 2G Nachweis verfügen und für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

3. Öffentliche Orte

Beim Betreten von öffentliche Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

4. Verkehrsmittel

Bei der Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen.

Bei der Benützung von Taxis, taxiähnlichen Betrieben und Schultransporten und Massenbeförderungsmitteln, und in dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen und Verbindungsbauwerken ist eine Maske zu tragen.

Für Seil- und Zahnradbahnen gilt, dass ein „2G-Nachweis“ erforderlich ist. In geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, ist eine Maske zu tragen.

Für die Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr gilt, dass ein 2G Nachweis erforderlich ist und in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist.

5. Kundenbereiche

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2 G-Nachweis verfügen.

Die Vorschriften gelten nicht für:

Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogerien, Verkauf von Medizinprodukten Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung, Dienstleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Tierarzt, Verkauf von Tierfutter, Notfall-Dienstleistungen und Verkauf von Notfallprodukten, Agrarhandel, Tankstellen, Banken, Postdienstleister, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, geschlossene Räume zur Religionsausübung, öffentlicher Verkehr, Tabakfachgeschäfte, Hygiene- und Reinigungsdienstleistungen, Abfallentsorgungsbetriebe, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Abholung vorbestellter Waren.

Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen darf Kunden nur einlassen, wenn diese über einen 2G Nachweis verfügen.

Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerken ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.

6. Gastgewerbe

Ein 2G Nachweis ist erforderlich. Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen konsumiert werden. Im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen ist eine Konsumation im Stehen zulässig. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.

7. Beherbergungsbetriebe

Ein 2G Nachweis ist erforderlich. In geschlossenen Räumen allgemein zugänglicher

Bereiche ist eine Maske zu tragen. Die 2G Regelung gilt nicht für Personen, die sich bereits in Beherbergung befinden, bei notwendiger Betreuung, bei Beherbergungen aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen, Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses und Kurgästen.

8. Sportstätten

Ein 2G Nachweis ist erforderlich. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Die 2G Nachweispflicht entfällt bei Sportstätten im Freien und beim Sport mit Personen aus demselben Haushalt und Angehörigen oder Betreuern.

9. Freizeit- und Kultureinrichtungen

Ein 2G Nachweis ist erforderlich. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

10. Ort der beruflichen Tätigkeit

Die berufliche Tätigkeit soll vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen.

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen „3G-Nachweis“ verfügen.

Beim Betreten ist eine Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen oder das Infektionsrisiko durch sonstige Schutzmaßnahmen minimiert wird.

11. Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Einrichtungen und Behindertenhilfe

Besucher haben einen 2G-Nachweis zu erbringen und einen molekularbiologischen Test, nicht älter als 72 Stunden, nachzuweisen. Es besteht Maskenpflicht.

12. Krankenanstalten und Kuranstalten sowie sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Besucher benötigen einen 2G Nachweis und Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests, nicht älter als 72 Stunden. Es besteht Maskenpflicht.

13. Zusammenkünfte

Zusammenkünften ohne 2G Nachweis sind nur zulässig für: Begräbnisse, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Zusammenkünfte für berufliche Zwecke, unaufschiebbare Zusammenkünfte politischer Parteien, von juristischen Personen; in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

Sonstige Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichnete Sitzplätze sind nur zulässig bis 25 Personen in geschlossenen Räumen, bis zu 300 Personen im Freien, sowie mit ausschließlich zugewiesenen Sitzplätzen bis zu 2000

Teilnehmer in geschlossenen Räumen und 4000 im Freien, wenn ein 2G Nachweis erfolgt. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen, ab 50 Teilnehmer hat eine Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, ab 250 Teilnehmer eine Genehmigung einzuholen.

14. Zusammenkünfte im Spitzensport

Sind mit COVID 19 Konzepten zulässig.

15. Erhebung von Kontaktdaten

Betreiber einer Betriebsstätte und der für Zusammenkünfte Verantwortliche sind verpflichtet, bei Personen, die sich voraussichtlich länger als 15min am betreffenden Ort aufhalten, eine Registrierung vorzunehmen.

16. Diese Verordnung gilt nicht für Schulen, Universitäten, Organe der Gesetzgebung und bei Notfällen.

17. Ausnahmen

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn es bei der Erledigung von körpernahen Dienstleistungen nicht anders geht, beim Sport, in Feuchträumen wie Duschen und Schwimmhallen oder aus gesundheitlichen Gründen.

Die Verpflichtung zum Vorlegen eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gilt nicht für Personen, die über keinen Nachweis verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden können und für Schwangere. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

18. Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Behörden und Verwaltungsorganen und Inhabern einer Betriebsstätte glaubhaft zu machen.

Diese Regelung tritt am 12.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.

Graz, am 13.12.2021

Dr. Franz Unterasinger
Rechtsanwalt

